

*Satzung der Stadt Netzschkau über die Höhe  
des Geldbetrages bei nicht nachgewiesenen  
Stellplätzen von Bauherren*

*- Stellplatzablösebeitragssatzung -*

§ 1

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind entsprechend den Richtzahlen der Bauordnung, Stellplätze in entsprechender Zahl und Größe zu errichten.

§ 2

Grundlage ist die Bauordnung vom 20.07.1990, § 49.

§ 3

Gleiches trifft zu, wenn bauliche Anlagen wesentlich verändert oder erweitert werden, bei denen sich infolge der Veränderung die Stellplatzkapazität erhöht.

§ 4

Ist ein Bauherr nicht in der Lage die geforderten Stellplätze ist Größe und Anzahl auf seinem Grundstück bzw. mittels Baulast auf einem anderen Grundstück zu schaffen, so ist eine einmalige Ablösesumme an die Stadtverwaltung Netzschkau zu entrichten. Dabei wird ein Satz von

*3000,00 DM*

je nicht nachgewiesenem Stellplatz zugrunde gelegt. Diese Ablösesumme überschreitet nicht die 60 v.H. Kosten für die Herstellung und den Grunderwerb eines durchschnittlichen neu geschaffenen Stellplatzes. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 5

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter folgenden Auflagen und Bedingungen (Muster):

1. An die Stadt Netzschkau ist ein Betrag von 3000,00 DM (in Worten: dreitausend Deutsche Mark) zu zahlen.  
Der Betrag ist sofort fällig.
2. In die Baugenehmigung ist folgende Bedingung aufzunehmen:  
"Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Stadt Netzschkau über den Eingang eines Betrages in Höhe von 3000,00 DM (in Worten: dreitausend Deutsche Mark) zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung des Bauherrn je nicht nachgewiesene Stellplatz vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherrn."

§ 6

Über eine Stundung des Betrages entscheidet in Ausnahmefällen der Hauptausschuß bei marktüblichen Zinssätzen.  
Dies ist schriftlich zu vereinbaren und berechtigt zur Zulässigkeit des Beginns der Baumaßnahme.

§ 7

Bei Gewerbeauflösung bzw. sonstiger Aufgabe wird die mögliche Restschuld sofort fällig. Ein Rückerstattungsanspruch an die Stadtverwaltung bei Weitergabe der Anlagen ist nicht möglich.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten werden geahndet gem. §§ 81, Abs. 1, § 83, Abs. 1, Nr. 4 Bauordnung.

§ 9

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



*Klitta* *H. H. H.*  
Unterschriften

Zur Stadtratssitzung am 27. 11. 2001 wurde die  
**Euro-Anpassungssatzung** beschlossen:

**Hier Satzung:**

### Artikel 8

#### Änderung der Stellplatzablösebeitragssatzung

Die Satzung in der Fassung vom 25. Mai 1992  
(Stadtanzeiger 15/92 vom 17. 07. 92) wird wie folgt geändert:

- |            |                                     |                           |   |               |
|------------|-------------------------------------|---------------------------|---|---------------|
| § 4        | Die Angabe                          | 3.000 DM                  | wird ersetzt durch  | 1.500,00 Euro |
| § 5 Abs. 1 | Die Angabe<br>Wird ersetzt<br>durch | 3.000 DM<br>1.500,00 Euro | (in Worten dreitausend Deutsche Mark)<br>(in Worten tausendfünfhundert) |               |
| § 5 Abs. 2 | die Angabe<br>wird ersetzt<br>durch | 3.000 DM<br>1.500,00 Euro | (in Worten dreitausend Deutsche Mark)<br>(in Worten tausendfünfhundert) |               |

  
Werner Müller  
Bürgermeister

